

DJK Marienstatt e.V.

Vereinsatzung

I. Name und Wesen

- § 1 Der Verein führt den Namen **DJK Marienstatt e. V.** mit Sitz in Streithausen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist gegründet am 05. 04. 1960. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Personen dürfen weder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 6 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnung. Die Satzung orientiert sich an der Satzung des DJK-Diözesanverbandes.
- § 7 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- § 8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 9 Der Verein ist unter - 6VR 875 - beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

II. Ziele, Aufgaben und Pflichten

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und sie im christlichen Sinne fördern. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Dem Erreichen dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- § 1 Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte.
- § 2 Er fördert die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- § 3 Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- § 4 Der Verein nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der verschiedenen DJK-Verbände teil und bemüht sich um Informationen über die Arbeit des Verbandes anhand entsprechender Schriften.
- § 5 Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- § 6 Pflichten des DJK-Vereins als Mitglied des Bundesverbandes sind:
 - a) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzupassen.
 - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen der einzelnen DJK-Verbände teilzunehmen.
 - c) Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen.
 - d) die festgesetzten Beiträge termingemäß an die DJK-Verbände sowie an die Fachverbände und Landessportverbände zu leisten.
 - e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportverbänden und Fachverbänden zu sorgen.

III. Abteilungen

- § 1 Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer anderen Abteilung verdrängt oder benachteiligt werden. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- § 2 Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- § 3 Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- § 4 Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.
- § 5 Unabhängig vom Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen können die Abteilungsversammlungen die Erhebung einer Umlage beschließen. Beide Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtbeitrag wird vom Verein eingezogen.
- § 6 Neu zu gründende Abteilungen sind durch Beschluss des erweiterten Vorstandes als eigenständige Abteilung zu bestätigen.

IV. Mitgliedschaft

- § 1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- § 2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
- a) Zahlende Mitglieder, die dem Verein als aktive oder passive Mitglieder angehören.
 - b) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.
- § 3 Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.
Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens vier Wochen vor den genannten Terminen dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Der erweiterte Vorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und entscheidet durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen ist, und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Bei wiederholter Nichtzahlung des Vereinsbeitrages kann der Ausschluss nach erfolgloser, schriftlicher Zahlungsaufforderung automatisch erfolgen.

§ 5 Beiträge:

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Erwachsenenbeitrag. In Härtefällen können Ausnahmen gewährt werden. Über die Ausnahmefälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Familienmitglieder, die einen eigenen Haushalt gegründet haben, zahlen den Erwachsenenbeitrag.

§ 6 Pflichten der Mitglieder:

- a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen,
- b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- d) wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sporttätigkeit zu verpflichten,

V. Organe

**Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:
der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand,
die Mitgliederversammlung**

Der Vereinsvorstand

§ 1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Er setzt sich zusammen wie folgt:

1. Vorsitzende/r,
1. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Geschäftsführer/in,
- Schriftführer/in und
- Kassenwart/in.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Problemen Berater ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen wie folgt:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der Geistliche Beirat,
- der Jugendleiter und die Jugendleiterin,
- die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.

§ 2 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des erweiterten Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die Vertretung des Vereins nach innen und außen.

§ 3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben für die Verwirklichung der Ziele sind im Einzelnen:

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der 1. stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der 2. stellvertretende Vorsitzende führt die Mitgliedsverwaltung.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftverkehr des Vereins.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für Planung und Organisation des Sportbetriebes in seiner Abteilung.

Der Schriftführer führt das Protokoll.

§ 4 Wahl und Beschlussfähigkeit

Der 1. Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit geraden Endzahlen, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Jugendleiter in den Jahren mit ungeraden Endzahlen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann durch Wahl ersetzt werden. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 5 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

§ 6 Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereines, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält Mitgliederversammlungen in folgenden Formen ab:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) **außerordentliche Mitgliederversammlung**

§ 7 Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der erweiterte Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).
- b) Zu den Tagesordnungspunkten gehören:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen zum Vorstand (in den Jahren mit geraden Endzahlen werden der 1. Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, in den Jahren mit ungeraden Endzahlen der 1. stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart entlastet und neu gewählt),
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschluss über den Vereinsbeitrag für das laufende Jahr,
 - Verschiedenes.

Zu den unter a) und b) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt. Ein Beschluss der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. Austritt

Der Austritt aus dem DJK Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“, mit einer Frist von 14 Tagen, einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesanverband und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts fallen Vermögenswerte, die dem Verein der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

VII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“, mit einer Frist von 14 Tagen, einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 9. Mai 2003 in 57629 Streithausen-Marienstatt angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

..... den
Ort Datum Unterschrift

..... den
Ort Datum Unterschrift

..... den
Ort Datum Unterschrift

..... den
Ort Datum Unterschrift

..... den
Ort Datum Unterschrift